

BUNDESGERICHTSHOF**IV 2B 566/66****BESCHLUSS****in der Entschädigungsache****des Hugo H [REDACTED].****[REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED], H [REDACTED] Israel,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-****KARLSRUHE****gegen****das Land Baden - Württemberg,****vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Königstraße 60,****Beklagten und Beschwerdegegner.**

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Banke, Meuß, Wilden, Dr. Uraf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtanlassung der Revision in den Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. April 1966 wird zurückgewiesen.

Berichtungsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

nach einer Hinrichtung in die Gruppe des höheren Dienstes aufgenommen werden können. Mit diesem Begehren ist der Kläger bei dem Bundesbildungsgerichten nicht durchgedrungen, das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Mit der nach § 280 Abs. 1 BGB anstehenden sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Aufgrund der Anwartschaft der Bundesverdienstleistungsstelle für Angestellte über die für den Kläger geltenden Versicherungsbeiträge in dem angegebenen Jahren vor Beginn der Verfolgung hat das Berufungsgericht angenommen, daß das Durchschnittseinkommen des Klägers in den drei Vorverfolgungsjahren jährlich 4.455,- RM betragen habe, so daß der für die Hinrichtung in dem höheren Dienst erforderliche Betrag von 4.900,- RM jährlich nicht erreicht werden sei. Die Frage, ob das Vorverfolgungseinkommen des Klägers, wie dies von ihm behauptet worden sei, den Betrag von 4.900,- RM übersteigen habe, jedoch keine entsprechende Versicherungsleistungen erbracht worden seien, hat das Berufungsgericht geprüft. Klagen darauf für die Behauptungen des Klägers hat es auch unter Berücksichtigung des § 176 Abs. 2 BHO nicht als erbracht angesehen. Weder die dem Kläger gemachte Einkommensschätzung des Zeugen Hiebergall noch die Mitteilung des früheren Promuristen Leyla über ein höheres Einkommen hat es als unzureichend angesehen, um ein höheres Vorverfolgungseinkommen feststellen zu können.

Bei dieser Beweislage trifft es nicht zu, wie die Beschwerde meint, daß das Urteil des Berufungsgerichts sich nicht an die Grundsätze der RsP 1966, 271 Nr. 22 abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs gehalten habe. In dieser Entscheidung wird der Wert der Einkünfte der Bundesanstalt für Angestelltenversicherung hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß ohne sichere Anhaltspunkte nicht angenommen werden könne, daß höhere als den Versicherungsleistungen entsprechende Einkünfte während der drei Ververfolgungsjahre erzielt worden seien. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat der Berufungsrichter dargelegt, daß die Beweisaufnahme hier keine zuverlässigen Anhaltspunkte für ein höheres Einkommen erbracht habe. Diese Beweiswürdigung ist vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen.

Es ist also davon auszugehen, daß der Berufungsrichter das Ververfolgungseinkommen rechtlich einwandfrei festgestellt hat. Dann liegt keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO beschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vor. Das Rechtsmittel des Klägers muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Kasche

Maas